



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0005/18

Az.: 900-0241299-0020/AAG-0001

vom 07.10.2019

Auf Antrag der

Firma

Ruhrmann Logistik GmbH & Co. KG

Dammstr. 1

47119 Duisburg

vom 11.04.2018, eingegangen am 16.04.2018, und zuletzt ergänzt am 26.07.2019,

wird die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**)

für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

am Standort Kohlenweg 16 in 44147 Dortmund, Gemarkung Dortmund, Flur 53, Flurstücke 820, 821, 1024 tlw. und 119 tlw.

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Umnutzung einer vorhandenen Halle (Halle I) und Umnutzung von Freiflächen zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung bestimmter gefährlicher sowie nicht gefährlicher Abfälle.
2. Befestigung von Freiflächen, insbesondere zwischen Halle I und Halle II (Letztere gehört nicht zu der hier genehmigten Anlage), in Asphalt- oder Betonbauweise.
3. Errichtung und Betrieb von drei Legioblock-Lagerboxen, einer LKW-Waage, eines Bürocontainers und von zwei Sozialcontainern auf den Freiflächen.
4. Errichtung und Betrieb einer LKW-Entladestation mit zugehöriger Peripherie (Aufgabebunker, Förderbänder, u.a.) außerhalb der Halle I.
5. Errichtung und Betrieb eines Aufgabebunkers zur Materialrückverladung, eines Zuführbandes und einer Schiffsbeladeeinrichtung innerhalb der Halle I.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Umschlag- und Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle insgesamt folgende Betriebseinheiten:

- BE 210: Anmeldung, Verwiegung, Abmeldung
Ein Bürocontainer für die Ein- und Ausgangskontrolle, zwei Sozialcontainer (einer auf der Südseite der Halle I und einer auf der Westseite der Halle I), Fahrzeugwaage;
- BE 220: LKW-Entladestation mit zugehöriger Peripherie (Außenbereich)
Aufgabebunker mit Berieselungsanlage, Förderbänder, Übergabeturm;
- BE 230: Stahlplatte
Separate Kippstelle unterhalb des Vordachs der Halle I;
- BE 240: Halle I (Innenbereich)
Lagerflächen, mobile Trennwände, Hallenkran, Aufgabebunker zur Materialrückverladung, Förderbänder, Schiffsbeladeeinrichtung;
- BE 250: Lagerboxen 1-3 (Außenbereich)
Drei Lagerboxen, ortsgebundene Beregnungsanlage;
- BE 150: Eigenverbrauchstankstelle (hier nachrichtlich aufgeführt, da zukünftig organisatorisch zu bereits genehmigter benachbarter Anlage gehörend)
Dieseltank 1.000 l, Zapfsäule mit Zapfpistole, Betankungsfläche.

In der Anlage werden folgende gefährliche Abfälle umgeschlagen und gelagert:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Lagerort
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	nur BE 240
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	nur BE 240
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	nur BE 240

In der Anlage werden folgende nicht gefährliche Abfälle umgeschlagen und gelagert:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Lagerort
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	nur BE 250
10 09 03	Ofenschlacke	nur BE 250
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	BE 240 oder BE 250
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	BE 240 oder BE 250
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt	nur BE 250
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	nur BE 250

Die maximalen Umschlagkapazitäten betragen **420.000 t/Jahr** bzw. **2.800 t/Tag**. Die vorgenannten maximalen Kapazitäten können erreicht werden entweder durch Umschlag

- von o.g. gefährlichen Abfällen in voller Höhe oder
- von o.g. nicht gefährlichen Abfällen in voller Höhe oder
- von o.g. gefährlichen und o.g. nicht gefährlichen Abfällen in variablen Anteilen.

Die maximale Lagerkapazität in der **Halle I** (BE 240) beträgt **6.000 t**. Diese maximale Lagerkapazität kann erreicht werden durch Einlagerung

- von o.g. gefährlichen Abfällen in voller Höhe oder
- von o.g. nicht gefährlichen Abfällen in voller Höhe oder
- von o.g. gefährlichen und o.g. nicht gefährlichen Abfällen in variablen Anteilen.

Die maximale Lagerkapazität in den **Schüttgutboxen** (BE 250) beträgt **3.500 t**. Hier dürfen ausschließlich o.g. nicht gefährliche Abfälle gelagert werden.

Insgesamt ergibt sich für die Gesamtanlage damit eine maximale Lagerkapazität von **9.500 t**.

Eine chemische, biologische, mechanische oder sonstige Behandlung o.g. oder sonstiger Abfälle findet nicht statt.

Die Anlage darf an allen Wochentagen (Montag bis Sonntag) von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden. Der Regelbetrieb findet montags bis freitags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr und samstags von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Errichtung von

- drei Containeranlagen (Bürocontainer und Sozialcontainer),
- drei Lagerboxen nebst Befestigung und Trennwänden (Legioblock-Steine),
- einer Förderbandanlage mit Tiefbunker,

wird mit eingeschlossen.

Weitere Genehmigungen

Ebenfalls eingeschlossen sind die

- Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Errichtung und den Betrieb der Verlade- und Lagerbereiche für feste allgemein wassergefährdende Stoffe (hier gefährliche Abfälle) in den Betriebseinheiten BE 220, 230 und 240

und die

- Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Errichtung und den Betrieb der Lagerbereiche für feste allgemein wassergefährdende Stoffe (hier nicht gefährliche Abfälle) in der Betriebseinheit BE 250.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der genehmigungsbedürftigen Anlage, deren Errichtung und Betrieb beantragt wurde, handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne von § 3 der 4. BImSchV. Eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nach § 10 Abs. 1a BImSchG bestand dennoch nicht (siehe unten V. Begründung).

II. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

A. Bedingung

Sicherheitsleistung Abfalllagerung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird gemäß § 12 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von

955.000,-- Euro

aufgelegt.

Die Anlage darf nur betrieben werden, wenn

- die Sicherheitsleistung bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – hinterlegt wurde, und
- die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung gegenüber dem Betreiber der Anlage schriftlich bestätigt hat.

Nach einem Betreiberwechsel darf die Anlage von dem neuen Betreiber nur betrieben werden, wenn der neue Betreiber

- die Sicherheitsleistung bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – hinterlegt hat, und
- die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung gegenüber dem neuen Betreiber der Anlage schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung kann in Form einer

- a) unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft,
- b) einer unbedingten und unbefristeten Konzernbürgschaft oder
- c) eines verpfändeten Geldmarktkontos

erbracht werden.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

zu a)

Wird die Sicherheitsleistung in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft erbracht, hat dies unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen. Der Verzicht der Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellt fällige

Forderungen des Hauptschuldners. Der Bürge hat sich zu verpflichten auf erstes schriftliches Anfordern der Gläubigerin zu zahlen.

Begünstigter muss das Land Nordrhein Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, oder der jeweilige Rechtsnachfolger sein. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Bürgschaft muss 59821 Arnsberg sein.

zu b)

Wird die Sicherheitsleistung in Form einer Konzernbürgschaft erbracht, ist ein Testat von einem Wirtschaftsprüfer vorzulegen, dem zu entnehmen ist, dass die ausreichende Deckung der Bürgschaft für den auf die konkrete Anlage bezogenen Sicherungszweck vorliegt. Zudem muss aus dem Testat hervorgehen, welche Konzerngesellschaft für die Betreiberin bürgt und in welcher gesellschaftsrechtlichen Verbindung die bürgende Konzerngesellschaft zu der Betreiberin steht.

Die ausreichende Deckung der Bürgschaft ist durch eine jährliche Erneuerung des Testats durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Das Testat des Wirtschaftsprüfers ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – jährlich unaufgefordert vorzulegen.

zu c)

Wird die Sicherheitsleistung in Form eines unbefristet zu hinterlegenden verpfändeten Sparguthabens auf einem Festgeldkonto mit täglich fälliger Einlage erbracht, ist die Verpfändung des Sparguthabens durch Verpfändungserklärung nach Angaben der Bezirksregierung Arnsberg seitens Anlagenbetreiber und Bank nachzuweisen. Über die Hinterlegung der geforderten Geldsumme und die Art des Festgeldkontos ist der Bezirksregierung Arnsberg ein entsprechender Kontoauszug/Beleg gemeinsam mit der Verpfändungserklärung vorzulegen.

Die Bank hat sich zu verpflichten, mit ihrem nach AGB zustehenden Pfandrecht hinter das Pfandrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg oder deren Rechtsnachfolger, zurückzutreten.

Die Sicherheitsleistung ist ständig wirksam zu halten. Begünstigter ist das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, oder deren Rechtsnachfolger.

Hinweise:

Die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – hält Mustertexte mit einer geeigneten Formulierung für eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft bzw. die Verpfändung eines Geldmarktkontos vor. Erfahrungsgemäß empfiehlt es sich, den Text der Bürgschaftsurkunde bzw. der Verpfändungserklärung im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

Im Falle eines Betreiberwechsels erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung des alten Betreibers erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung des neuen Betreibers.

B. Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die neu geplanten Anlagen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

Hinweis:

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

1.4. Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der errichteten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in zweifacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),

- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist,
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers, außerdem im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebsbeschränkungen

Gefährliche Abfälle dürfen nur an den im Antrag dafür vorgesehenen Stellen von LKW entladen werden (Abkippen in den Aufgabebunker [BE 220] oder auf die Stahlplatte unterhalb des Vordachs der Halle I [BE 230]). Die Entladung gefährlicher Abfälle erfolgt grundsätzlich durch Abkippen in den Aufgabebunker (BE 220); eine Entladung gefährlicher Abfälle durch Abkippen auf die Stahlplatte unterhalb des Vordachs der Halle I (BE 230) erfolgt nur ausnahmsweise, wenn das Abkippen in den Aufgabebunker nicht möglich ist.

3. Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionschutz

3.1 Geräuschemissionen/-immissionen

- 3.1.1 Die von der Anlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen – Gesamtbelastung – einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

Walkmühlenweg 42 u. 48 sowie
Lagerhausstr. 1,

die dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von

tagsüber	55 dB(A) und
nachts	40 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen die o.g. jeweils zulässigen Tages-Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 30 dB (A) und die jeweils zulässigen Nacht-Immissionswerte um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 3.1.2 Auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter der Nr. 3.1.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind. Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 3.1.3 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.1.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – per elektronischer Post als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

3.1.4 Das Tor an der Südseite der Halle I ist während der Arbeiten geschlossen zu halten.

3.2 Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

3.2.1 Die bei der Beladung von Schiffen über die Beladegarnitur erfasste Abluft ist einer Entstaubungsanlage zuzuführen. Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten. Die Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Hinweis:

Der o. g. Emissionswert bezieht sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.2.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 52 – eine Garantieerklärung des Herstellers der Entstaubungsanlage für die (BE 220) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der in Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 genannte Emissionswert eingehalten wird.

3.2.3 Die Verladeanlage darf nur mit voll funktionsfähiger Entstaubungsanlage betrieben werden. Die Funktionsfähigkeit der Entstaubungsanlage ist automatisch zu überwachen, z. B. durch Differenzdruckmessung. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Entstaubungsanlage, ist die Verladung mit der Beladegarnitur unmittelbar einzustellen.

3.2.4 Die Entstaubungsanlage ist regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der Entstaubungsanlage in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – auf Verlangen vorzulegen.

Für die Hauptverschleißteile der Entstaubungsanlage sind Ersatzteile (z. B. Filtermatten) in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.

3.2.5 Die Forderung nach wiederkehrenden Messungen zur Überprüfung der Emissionsbegrenzungen (Nebenbestimmung 3.2.1) bleibt vorbehalten.

3.2.6 Sämtliche Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass während der gesamten Verladevorgänge, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

Es sind die folgenden, von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen durchzuführen, wobei die Antragstellerin auch gleichwertige Anlagentechnik eines anderen Herstellers verwenden darf, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist:

- Der Aufgabebunker im Außenbereich und der Teil des Übergabeturms, durch den die Förderbänder verlaufen, (BE 220) sind einzuhausen.
- Der Aufgabebunker im Außenbereich (BE 220) ist mit einer Berieselungsanlage auszustatten.
- Die Förderbänder im Außenbereich, außerhalb des eingehausten Aufgabebunkers und außerhalb des eingehausten Teils des Übergabeturms, (BE 220) sind zu kapseln.
- Die drei Legioblock-Lagerboxen im Außenbereich (BE 250) sind mit einer ortsgebundenen, vollautomatischen Beregnungsanlage auszustatten. Die Beregnungsanlage ist mit einer automatischen Steuerung (mindestens mit einer Zeitschaltuhr) zu versehen. Eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung ist zu gewährleisten.
- Die Schiffsbeladegarnitur im Bereich des Vordachs der Halle I ist mit einer Entstaubungsanlage auszustatten.

3.2.7 Können bei hohen Windgeschwindigkeiten sichtbare Staubverwehungen nicht verhindert werden, sind die Umschlagstätigkeiten einzustellen.

3.2.8 Geräumte Lagerflächen sind, bevor neue Abfälle auf diesen Flächen zwischengelagert werden, unverzüglich zu reinigen.

3.2.9 Die Verkehrs- und Betriebsflächen des Anlagengeländes sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und Instand zu halten.

3.2.10 Fahrwege und Betriebsflächen sind arbeitstäglich mindestens einmal mittels selbstaufnehmender Kehrmaschine zu reinigen, wenn an dem jeweiligen Arbeitstag Umschlags- / Umlagerungstätigkeiten im Außenbereich oder im Bereich der Stahlplatte unterhalb des Vordachs der Halle I stattgefunden haben. Im Bedarfsfall, z. B. bei besonderen Verschmutzungen, ist die Reinigung häufiger durchzuführen, um vorbeugend Staubentwicklungen zu unterbinden.

- 3.2.11 Auf dem Betriebsgelände im Freien dürfen staubende Güter nur gelagert werden, wenn bei dem Material durch den Einsatz der Beregnungsanlage ständig eine ausreichende Oberflächenfeuchte eingehalten wird oder ein Abdecken der Oberfläche (z.B. mit Matten) erfolgt.
- 3.2.12 Die Ladeflächen von Lkws mit staubenden Gütern sind vor dem Transport abzuplanen.
- 3.2.13 Es ist eine Betriebsanweisung zur Regelung immissionsschutzrelevanter Betriebsvorgänge zu erstellen. Diese dient dazu, notwendige organisatorische Maßnahmen zur Staubminderung festzulegen und verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sollte beachtet werden, dass immissionsschutzrechtliche Regelungen aus den Genehmigungsbescheiden (insbesondere Auflagen) eingebunden sind. Die Betriebsanweisung regelt u.a.
- Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit des Einsatzes von Kehrmaschinen,
 - Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit des Einsatzes der Beregnungsanlage,
 - Verhaltensregeln beim Umschlag staubender Güter,
 - Geschwindigkeitsbegrenzungen auf dem Betriebsgelände,
 - regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Zustand der Fahrbahndecke).
- 3.2.14 Die Betriebsanweisung ist dem verantwortlichen Personal jährlich zu erläutern. Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

3.3 Sonstige Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 3.3.1 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle,
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge – ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch (s. Nr. 7.1) zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

- 3.3.2 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die

ständig besetzte Nachrichtenbereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.

Hinweis zum Immissionsschutz

Es ist ein Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz zu bestellen (§ 1 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Nrn. 44 und 46 der 4. BImSchV).

4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht und zum Brandschutz

- 4.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept für die „Errichtung einer Förderbandanlage mit Tiefbunker, Platzbefestigung und Boxenlager im Freien“ (Projekt-Nr.: 075-17-Ruhrmann Dortmund) vom 22.03.2017 des Brandschutzbüros Hahnen (Antragsunterlagen Anlage 11) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.
- 4.2 Der Feuerwehr ist nach der Inbetriebnahme des Gebäudes Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 4.3 Die Leitungsanlagen sind zusätzlich nach den Vorgaben der Leitungsanlagen-Richtlinie NRW vorzusehen.
- 4.4 Die manuell öffnenbaren Zuluftöffnungen der RWA sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: "Zuluft RWA" zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).
- 4.5 Die Zugangstüren zu den Auslöseinrichtungen der RWA sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: "Zugang zur RWA Bedienstelle" zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).

Hinweise:

1. Die Belange des Arbeitsschutzes gemäß der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) sind von den Betreiberinnen und Betreibern (Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern) zu beachten. Entsprechend §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können sie bei der Erfüllung des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.
2. Die Löschwasserrückhaltung ist aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes nicht erforderlich, da kein großer Wärmeeintrag auf das Lagergut durch einen Umgebungsbrand zu erwarten ist (s. Argumentation des Sachverständigen). Darüber hinaus wird angenommen, dass die gelagerten Stoffe keine Verbindung mit Löschwasser eingehen. Sollten den zuständigen Fachbehörden andere Erkenntnisse vorliegen, so ist die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen.

5. Nebenbestimmungen zur Betriebsführung und zum Abfallrecht

- 5.1 Es ist ein nicht standardisiertes und an die Art, Größe und Komplexität der Anlage sowie das Ausmaß ihrer potentiellen Umweltauswirkungen angepasstes Umweltmanagementsystem (UMS) im Sinne der BVT 1 (Durchführungsbeschluss [EU] 2018/1147 der Europäischen Kommission v. 10.08.2018, Amtsbl. d. EU v. 17.08.2018, Nr. L 208, S. 38) einzuführen und anzuwenden.
- 5.2 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist im Rahmen des UMS ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der Person, die im Sinne von § 52b Abs. 1 Satz 1 BImSchG für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, oder von einer Person, die vom Inhaber des Betriebes beauftragt ist, den Betrieb zu leiten (Betriebsleiter), regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse der Annahmekontrolle
- Ort der Lagerung des Abfalls (Lagerbereich der Halle I, Lagerboxen), wenn kein direkter Umschlag erfolgt
- Anlagenbezogene Aufzeichnungen
 - Betriebszeiten und Betriebsunterbrechungszeiten,
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
 - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
 - Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

- 5.3 Für die Anlage ist im Rahmen des UMS eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind. Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten regelmäßig zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen. Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

- 5.4 Im Rahmen des UMS ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, das die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörung und der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen

- 5.5 Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

- 5.6 Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernate 52 und 55 – namentlich mit dienstlicher und privater Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

- 5.7 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat u.a. zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch).

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 5.8 Abfälle, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität des deklarierten Abfalls bestehen, sind zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Hinweise zum Abfallrecht:

1. Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen (§ 2 Nr. 1 Buchstabe a) bb) AbfBeauftrV).
2. § 49 KrWG i.V. mit § 24 NachwV sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v.g. Rechtsvorschriften.

3. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
4. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).
5. Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).
6. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.
7. Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u.a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.

6. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Eignungsfeststellung

- 6.1 Anlage zur Lagerung und zum Umschlag gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle (BE 220, BE 230, BE 240)
 - 6.1.1 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für Bau und Betrieb der **BE 220-240-Anlage**, welche im Gutachten (Bescheinigung GA17/7/046B) vom 27.03.2018 des AwSV-Sachverständigen Ansgar Gebbeken aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.
 - 6.1.2 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzeptes für die „Errichtung einer Förderbandanlage mit Tiefbunker, Platzbefestigung und Boxenlager im Freien“ der Ruhrmann Logistik GmbH & Co. KG (Projekt-Nr.: 075-17-Ruhrmann Dortmund) vom 22.03.2017 des Brandschutzbüros Hahnen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
 - 6.1.3 Die Arbeiten an den Lagerflächen dürfen nur von einem Fachbetrieb gem. § 62 AwSV ausgeführt werden, der zum Zeitpunkt der Ausführung über ein gültiges Zertifikat verfügt.
 - 6.1.4 Mechanische, chemische oder witterungsbedingte Beschädigungen der Lagerflächen sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben. Über diese Maßnahmen ist die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Fachbereich AwSV – im Vorfeld zu informieren.
 - 6.1.5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.

Hinweise

1. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.

Prüfung vor Inbetriebnahme:

BE 220-240-Anlage

Wiederkehrende Prüfung:

BE 220-240-Anlage

2. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
3. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Fachbereich AwSV – ist unverzüglich zu informieren.
4. Auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV wird hingewiesen. Die entsprechenden Nachweise sind der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

6.2 Anlage zur Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (BE 250)

- 6.2.1 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für Bau und Betrieb der **BE 250-Anlage**, welche im Gutachten (Bescheinigung GA17/7/046B) vom 27.03.2018 des AwSV-Sachverständigen Ansgar Gebbeken aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.
- 6.2.2 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzeptes für die „Errichtung einer Förderbandanlage mit Tiefbunker, Platzbefestigung und Boxenlager im Freien“ der Ruhrmann Logistik GmbH & Co. KG (Projekt-Nr.: 075-17-Ruhrmann Dortmund) vom 22.03.2017 des Brandschutzbüros Hahnen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 6.2.3 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen der Aktennotiz vom 07.07.2018 und 13.08.2018 der ALBO-tec GmbH (Hr. Dr. Tobias Kramer) sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
Bei Überschreitung der genannten Grenzwerte ist die Lagerung von Gleisschotter in den Lagerboxen 1-3 nicht mehr zulässig.

- 6.2.4 Die Arbeiten an den Lagerflächen dürfen nur von einem Fachbetrieb gem. § 62 AwSV ausgeführt werden, der zum Zeitpunkt der Ausführung über ein gültiges Zertifikat verfügt.
- 6.2.5 Mechanische, chemische oder witterungsbedingte Beschädigungen der Lagerflächen sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben. Über diese Maßnahmen ist die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Fachbereich AwSV – im Vorfeld zu informieren.
- 6.2.6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.

Hinweise

1. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.

Prüfung vor Inbetriebnahme:

BE 250-Anlage

Wiederkehrende Prüfung:

BE 250-Anlage

2. Im Übrigen gilt das bei Nr. 6.1.5 unter 2. bis 4. Gesagte entsprechend.

7. Nebenbestimmung zur Abwasserbehandlungsanlage (ABA)

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse wie z.B. Wartungs- und Reparaturarbeiten, Entsorgung von Schlämmen sowie Eigenkontrollen zu dokumentieren sind.

Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen. Es muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein.

Das Betriebstagebuch kann auch z.B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS) auf einer EDV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

Hinweis

Für Bau, Betrieb, Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion der Abscheideranlage sind die einschlägigen Regelwerke und Normen, in jeweils gültiger Fassung, zu beachten.

8. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Prüfung auf relevante gefährliche Stoffe bzw. Gemische ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen bzw. fortzuschreiben, wenn

- mit einer Änderung erstmals neue Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- die Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

9. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

- 9.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Umweltamt der Stadt Dortmund – Untere Bodenschutzbehörde – 7 Werktage im Voraus per E-Mail mitzuteilen.
- 9.2 Alle Eingriffe in den Untergrund sind fortlaufend durch einen Altlastensachverständigen begleitet und dokumentieren zu lassen. Der Name des Altlastensachverständigen ist dem Umweltamt der Stadt Dortmund im Zusammenhang mit der Baubeginnanzeige mitzuteilen.
- 9.3 Anfallender Erdaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zwingend extern zu entsorgen.

Hinweise

1. Der Geltungsbereich des o.g. Antrags ist im Kataster der Altlasten und Altlastverdachtsflächen als Industriefläche gekennzeichnet. Eine im Jahr 2008 durchgeführte Gefährdungsabschätzung hat auf dem Grundstück eine flächendeckende, bis zu 1,5 Meter mächtige Auffüllung mit einem hohen Anteil technogener Substrate (Bauschutt, Asche, Schlacke) nachgewiesen. Die an Mischproben dieses Materials vorgenommenen Analysen zeigten Schadstoffgehalte, die eine externe Entsorgung des anfallenden Bodenaushubs erfordern. Die derzeit geltenden Prüfwerte der BBodSchV für Industrieflächen werden zwar überwiegend eingehalten, lokale Schadstoffnester können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
2. Sollten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Anzeichen für schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NRW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Das Umweltamt behält sich in einem solchen Fall vor, weitergehende Untersuchungs- bzw. Sanierungsschritte zu fordern.

3. Das Bauvorhaben liegt in der Zone 2 der Karte der potenziellen Methanausgasungen im Stadtgebiet Dortmund (Stand: Februar 2000). Danach sind Methanaustritte hinreichend wahrscheinlich aber keine konkreten Austritte bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung von tieferen Baugruben mit möglichen Austritten von Methan zu rechnen ist. Daher sind insbes. bei tieferen Eingriffen Arbeitsschutzmaßnahmen, ggf. nach vorheriger Überprüfung der Bodenluftverhältnisse, angezeigt. Für die Erstellung eines sachgerechten Arbeitsschutzkonzeptes (Einsatz von Vor-Ort-Messgeräten, Bewetterung etc.) sollte gutachterlicher Sachverstand hinzugezogen werden. Die zuständige Berufsgenossenschaft sollte vor Baubeginn auf vorstehend genannte Problematik hingewiesen werden. Bei Hinweisen auf mögliche bergbaulich bedingte Gefahren, z.B. plötzliches Auftreten von H₂S-Geruch („faule Eier“), zischende Geräusche am Bohrloch o.ä. wird empfohlen, sich mit der Leitstelle der Feuerwehr (über 112) bzw. mit der Bezirksregierung Arnsberg –Abteilung 6, Bergbau– in Verbindung zu setzen.

10. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 10.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung Dortmund – schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme anzuzeigen.
- 10.2 Die Konformitätserklärung nach Anhang II 1 A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) für die maschinellen Einrichtungen der Verladeanlage ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung Dortmund – zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 10.3 Der Umfang der Reinigungs-, Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten in der Halle I oder an der Verladeanlage, das Datum der Durchführung und die Personen, die diese Arbeiten ausführen, sind jeweils im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 10.4 Da die dermale Aufnahme von PAK in der Regel einen wesentlichen Beitrag zur Exposition am Arbeitsplatz ergibt, sind für die Reinigungs-, Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten sowie beim Einsatz des Kompaktladers mit den gefährlichen Abfällen nicht Halbmasken, sondern als Atemschutzgeräte Helme oder Hauben mit Gebläse und Partikelfilter oder Isoliergeräte einzusetzen. Die Qualität des Partikelfilters ist von der BaP-Konzentration abhängig und nach der Nr. 5.1.4 TRGS 551 auszuwählen. (Diese Regelung ist eine von den Antragsunterlagen abweichende Anordnung im Sinne von Nr. 1.1).
- 10.5 Der Nachweis über die Wirksamkeit der Filter- und Absauganlagen und -geräte (d.h. des zur Beseitigung von Stäuben eingesetzten Industriestaubsaugers, s. Antragsunterlagen, Anlage 13, dort Arbeitsschutzkonzept S. 16 sowie IFA-Merkblatt) nach Nr. 5.1.1 Abs. 11 TRGS 551 ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung Dortmund – spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen. Auf die regelmäßige Funktions- und Wirksamkeitsüberprüfung und die Dokumentationspflichten aus der Nr. 5.1.1 Abs. 11 TRGS 551 wird besonders hingewiesen.

- 10.6 Der Einsatz der vom externen Dienstleister zur Verfügung gestellte Kehrmaschine (Nr. 13.4 der Antragsunterlagen) ist jeweils mit Angabe vom Kfz-Kennzeichen, Datum und Einsatzzeit im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 10.7 Der Einsatz des Kompaktladers im Binnenschiff zum Zusammenschieben von Material am Ende des Entladevorganges ist jeweils mit Angabe von Datum und Einsatzzeit im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Um Verschleppungen zu verhindern, ist der Kompaktlader jeweils nach dem Einsatz von Verunreinigungen zu reinigen.
- 10.8 Im Lagerbereich der Halle I dürfen nur Fahrzeuge für das Be- und Entladen oder die Reinigung eingesetzt werden, die mit einem Filter der Klasse H 13 nach EN 1822 ausgestattet sind. Der Ein- und Ausstieg aus den Fahrzeugen hat in den unbelasteten Bereichen zu erfolgen.
- 10.9 Die Empfehlung des Betriebsarztes in Kapitel 4.3 Seite 3 von 4 des Berichtes von Herrn Rettelbach, hier: Konzeption eines Biomonitorings, ist umzusetzen. Die Ergebnisse haben unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht in die Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung einzufließen, um den Gesundheitsschutz der Beschäftigten weiter zu steigern.
- 10.10 Für den Einsatz des Kompakt- und Radladers mit nicht gefährlichen Abfällen ist zur Inbetriebnahme der Anlage der Bezirksregierung Arnberg – Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung Dortmund – die Gefährdungsbeurteilung nach Nr. 3 der TRGS 504 „Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub“ vorzulegen. Sollte im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung festgestellt werden, dass zur beschriebenen und bestehenden Ausrüstung der Fahrzeuge weitere technische Schutzmaßnahmen, z.B. Zuluftfilterung, erforderlich sind, sind diese umzusetzen (siehe insbesondere Nr. 4.1.2 TRGS 504).

11. **Sonstige Nebenbestimmung**

Bei Verladung von Abfällen in ein Binnenschiff mittels Hallenkran ist der Verladebereich zwischen Kaimauer und Binnenschiff abzuplanen, um einen Eintrag von Material in das Hafenbecken (Rieselverluste) zu unterbinden.

III. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Auflage 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

IV. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen – mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen – zugrunde:

	Blätter
Anlage 00	
Deckblätter	2
Anlage 01	
Deckblatt (Ziff. 1)	1
Formular 1	6
Deckblatt (Ziff. 1.4)	1
Schreiben der Stadt Dortmund v. 24.11.2015: Auskunft aus dem Altlasten-Verdachtsflächenkataster	2
Anlage 02	
Inhaltsverzeichnis	3

Anlage 03	
Deckblatt (Ziff. 3)	1
Deckblatt (Ziff. 3.1)	1
Separate Kostenaufstellung	1
Deckblatt (Ziff. 3.2)	1
Erklärung der Übernahme der Kosten der Veröffentlichung	1
Deckblatt (Ziff. 3.3)	1
Angaben zur Sicherheitsleistung bei Abfallentsorgungsanlagen	3
Anlage 04	
Deckblatt (Ziff. 4)	1
Deckblatt (Ziff. 4.1)	1
Schr. der Antragstellerin v. 28.01.2016 bzgl. der Erklärung des Betriebsrates	1
Deckblatt (Ziff. 4.2)	1
Schr. der Straßenverkehrs-Genossenschaft Westfalen-Lippe e.G. v. 31.05.2017 Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit	1
Deckblatt (Ziff. 4.3)	1
Bericht der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH v. 15.11.2017 Betriebsärztliche Stellungnahme	4
Anlage 05	
Erläuterungen zum Antrag	23
Anlage 06	
Kurzbeschreibung	8
Anlage 07	
Ausführungen zum Nichtbestehen einer UVP-Pflicht	1
Anlage 08	
Ausführungen zur Entbehrlichkeit eines Ausgangszustandsberichts	3
Anlage 09	
Deckblatt (Ziff. 9)	1
Deckblatt (Ziff. 9.1)	1
Topographische Karte (Maßstab 1:25.000)	1
Deckblatt (Ziff. 9.2)	1
Deutsche Grundkarte (Maßstab 1:5.000)	1
Deckblatt (Ziff. 9.3)	1
Katasterplan	1
Deckblatt (Ziff. 9.4)	1
Bestandslageplan	1
Deckblatt (Ziff. 9.5)	1
Lagepläne	2
Deckblatt (Ziff. 9.6)	1
Auszug Bebauungsplanauskunft Stadt Dortmund (kein Bebauungsplan)	1
Deckblatt (Ziff. 9.7)	1
Auszug Flächennutzungsplan mit Legende	2

Anlage 10

Deckblatt (Ziff. 10, keine Ausnahmeanträge)	1
---	---

Anlage 11

Deckblatt (Ziff. 11)	1
Bauantragsformular	2
Übersichtsplan	1
Übersichtsplan Ausschnitt	1
Grundriss und Ansichten Bürocontainer	1
Grundriss und Ansichten Sozialcontainer 2	1
Grundriss und Ansichten Sozialcontainer 1	1
Ansichten Halle I	1
Grundriss Legioblock-Lagerboxen	1
Ansichten / Schnitte Legioblock-Lagerboxen	1
Formulare "Baubeschreibung" und „Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen"	6
Baubeschreibung ela[container]	2
Statische Berechnung ela[container] / nies	327
Berechnung Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau (DIN 277, Teil 1)	2
Übereinstimmungserklärung nach § 7 BauPrüfVO	1
Verpflichtungserklärung der Antragstellerin	1
Nutzflächenberechnung der Änderungsflächen	6
Abstandsflächenberechnung	1
Amtliche Lagepläne	2
Auszug aus dem Baulastenverzeichnis der Stadt Dortmund	1
Brandschutzkonzept mit Anlagen	45

Anlage 12

Anlagen- und Betriebsbeschreibung	13
-----------------------------------	----

Anlage 13

Arbeitsschutzkonzept mit Ergänzung und Anlagen	43
--	----

Anlage 14

Ausführungen zur Nichtanwendbarkeit der StörfallV / 12. BImSchV	3
---	---

Anlage 15

Deckblatt (Ziff. 15)	1
Deckblatt (Ziff. 15.1)	1
Übersichtsplan	1
Formular 2	1
Formular 3	14
Deckblatt (Ziff. 15.3)	1
Formular 4	10
Deckblatt (Ziff. 15.4)	1
Formular 4	1
Deckblatt (Ziff. 15.5)	1
Formular 5	3

Deckblatt (Ziff. 15.6)	1
Formular 6	1
Deckblatt (Ziff. 15.7)	1
Formular 6	1
Anlage 16	
Deckblatt (Ziff. 16)	1
Fließbild (Anlage)	1
Fließbild (Schiffsbelader)	1
Legende zum Fließbild (Schiffsbelader)	1
Anlage 17	
Deckblatt (Ziff. 17)	1
Funktionsbeschreibung Schiffsbeladeanlage	15
Zeichnung "Schiffsbeladung Außenbereich, Übersicht"	1
Zeichnung "Schiffsbeladung Außenbereich, Fundamente für LKW-Aufgabe"	1
Zeichnung "Innenbereich"	1
Schr. v. 29.05.2018 bzgl. Entstaubung Schiffsbeladeeinrichtung	5
Technische Daten Schiffsbeladeeinrichtung	2
Anlage 18	
Deckblatt (Ziff. 18)	1
Anlage 19	
Deckblatt (Ziff. 19)	1
Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb der Ruhrmann Logistik GmbH & Co. KG am Kohlenweg 16 in 44147 Dortmund	35
Staubimmissionsprognose zum Betrieb der Ruhrmann Logistik GmbH & Co. KG am Kohlenweg 16 in 44147 Dortmund	45
Ergänzende Stellungnahme zur Schalltechnischen Untersuchung und zur Staubimmissionsprognose vom 23.05.2018	2
Anlage 20	
Deckblatt (Ziff. 20)	1
Anlage 21	
Deckblatt (Ziff. 21)	1
Sicherheitsdatenblätter	107
Anlage 22	
Ausführungen zum Umgang mit Wasser	1
Anlage 23	
Allgemeine Angaben zum Boden- und Gewässerschutz	1
Anlage 24	
Deckblatt (Ziff. 24)	1
Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
Deckblatt (Ziff. 24.2)	1
Deckblatt (Ziff. 24.3)	1
Formular 7	1

Anlage 25	
Deckblatt (Ziff. 25)	1
Allgemeine Angaben zu den Abfällen	1
Deckblatt (Ziff. 25.2)	1
Formular 4	4
Anlage 26	
Deckblatt (Ziff. 26)	1
Anlage 27	
Deckblatt (Ziff. 27.1)	1
Formular 8.1	3
Bescheinigung der Stadt Dortmund gem. § 19 h WHG v. 26.11.2002	4
Bericht Nr. S-39-13 über die Prüfung einer Anlage v. 05.11.2013	1
Deckblatt (Ziff. 27.2)	1
Formular 8.2	4
Deckblatt (Ziff. 27.3)	1
Formular 8.3	2
Deckblatt (Ziff. 27.4)	1
Formular 8.4	1
Deckblatt (Ziff. 27.5)	1
Formular 8.5	4
Anlage 28	
Ausführungen zur Energieeffizienz	1
Anlage 29	
Ausführungen zur Betriebseinstellung	1
Anlage 30	
Angaben zum Naturschutz, zur Landschaftspflege und zum Artenschutz	1
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)	2
Anlage 31	
Erläuterung der Entwässerung mit Anlagen und Plänen	21
Gutachten eines Sachverständigen über die Erfüllung der Anforderungen der AwSV für Lager- und Umschlagsflächen für gefährliche Abfälle / wassergefährdende Feststoffe	16
Aktennotiz zur Besprechung am 13.08.2018	3
Anlage 32	
Deckblatt (Ziff. 32)	1
E-Mail v. 15.08.2018	2
Schreiben der Antragstellerin v. 06.06.2018	3
Präsentation der Antragstellerin für den Erörterungstermin mit Fotos	11
Schreiben der Antragstellerin v. 25.07.2019	2

V. Begründung

Die Antragstellerin beabsichtigt am Standort Kohlenweg 16 in 44147 Dortmund eine Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Umschlagkapazität von max. 2.800 t/d bzw. 420.000 t/a sowie einer max. Lagermenge von insgesamt 9.500 t zu errichten und zu betreiben.

Der Antrag vom 11.04.2018, eingegangen am 16.04.2018, zuletzt ergänzt am 07.06.2018, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Die Anlage gehört zu den unter der Nr. 8.12.1.1 des Anhanges 1 der 4. BlmSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

Integrierte Bestandteile sind Anlagen der Nrn.

8.12.2

zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,

8.15.1

zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag,

und 8.15.3

zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.

Das Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung gemäß §§ 4 und 6 BlmSchG nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Abschnitts des BlmSchG.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Die maßgebende Anlage nach der Nr. 8.12.1.1 ist im Anhang 1 der 4. BImSchV in der Spalte c) mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet, d.h., es ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Des Weiteren ist die maßgebende Anlage im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d) mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet. Die Anlage gehört damit gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU („Industrieemissions-Richtlinie“) zu den so genannten IED-Anlagen.

Im Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Anlage nicht aufgeführt, d.h. es ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung und auch keine Vorprüfung erforderlich.

Es wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o.g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen sowie der Ergebnisse der Erörterung. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Dortmund vom 21.08.2019, als
 - Planungsbehörde
 - untere Bauaufsichtsbehörde
 - Brandschutzdienststelle
 - untere Bodenschutzbehörde

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 – Landschaft/Artenschutz vom 19.07.2018
 - Dezernat 52 – Abfallwirtschaft/Abfallstrom vom 11.07.2018
 - Dezernat 52 – Bodenschutz/AZB vom 24.07.2018
 - Dezernat 52 – Wassergefährdende Stoffe vom 16.08.2018
 - Dezernat 53 – Mess- und Prüfdienst vom 05.07.2018
 - Dezernat 54 – Abwasser vom 21.08.2018
 - Dezernat 55 – Arbeitsschutz vom 24.08.2018

- Dortmunder Hafen AG vom 16.07.2018

- Wasser- und Schifffahrtsamt, Duisburg vom 10.07.2018

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 25.08.2018 im Amtsblatt Nr. 34 und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in der örtlichen Presse

(WAZ/Westfälische Rundschau und Ruhrnachrichten) veröffentlicht. Aufgrund einer fehlerhaften Angabe in Bezug auf die Einwendungsfrist erfolgte am 08.09.2018 eine korrigierte Bekanntmachung in den v. g. Medien.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 10.09.2018 bis einschl. 09.10.2018 bei der Bezirksregierung Arnsberg – Außenstelle Dortmund, Ruhrallee 1-3, Landesbehördenhaus – aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 10.09.2018 bis einschließlich 09.11.2019 wurden insgesamt zwei Einwendungen erhoben. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf das Handling der Abfälle innerhalb der Anlage, die verkehrliche Situation, die vorhandene Immissionssituation im Umfeld der geplanten Anlage, die Antragsunterlagen sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Einwendungen wurden am 27.11.2018 bei der Bezirksregierung Arnsberg – Außenstelle Dortmund, Ruhrallee 1-3, Landesbehördenhaus – erörtert. Da von den Einwendern niemand zu dem Termin erschienen war, wurden die schriftlich eingegangenen Einwendungen ohne deren Beisein erörtert. Über die Ergebnisse des Erörterungstermins wurde ein Protokoll (Ergebnisniederschrift vom 04.12.2018) erstellt und dem Antragsteller sowie den Einwendern zugesandt.

Die Erkenntnisse aus der Erörterung wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt und sind in die Nebenbestimmungen (Kapitel II) eingeflossen.

Im Zusammenhang mit den schriftlich eingegangenen Einwendungen wurden im Rahmen des Erörterungstermins folgende – hier summarisch aufgeführte – Einwendungen erörtert (hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Niederschrift vom 04.12.2018 verwiesen):

1. Es soll kein Nebenbetrieb in Form eines Umschlages von gefährlichen Abfällen über die Stahlplatte und auch kein Umschlag von Lkw zu Lkw zugelassen werden, allenfalls für einen kleinen jeweils festzulegenden Teil.
2. Anstelle eines beantragten 24-Stunden-Betriebes sollen Grenzen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten festgelegt werden.

Bewertung der Einwendungen Nr. 1 und 2:

Bei dem genannten Nebenbetrieb handelt es sich um ein Verfahren, das nur ausnahmsweise zum Tragen kommt, wenn das Abkippen in den Aufgabebunker (BE 220) nicht möglich ist (z.B., weil Klein-Lkw nicht in den Aufgabebunker abkippen können, s. hierzu die Betriebsbeschränkung oben bei II. B. 2). Aus logistischen und wirtschaftlichen Gründen ist diese Verfahrensweise für die Anlagenbetreiberin ohnehin nicht attraktiv. Gleiches gilt auch für den Umschlag von Lkw zu Lkw, der nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden soll. Hauptzweck der Anlage ist der Umschlag von Lkw auf Schiff.

Die tatsächliche Verteilung des Umschlages wird durch notwendige Eintragungen im Betriebstagebuch (Einsatz einer speziellen Kehmaschine zur

Reinigung der Stahlplatte, s. oben II. B. 3.2.13) dokumentiert und ist damit kontrollierbar.

Ein genereller 24-Stunden-Betrieb ist nicht vorgesehen, soll aber in Sonderfällen möglich sein. Zur rechtlichen Absicherung ist daher ein 24-Stunden-Betrieb beantragt worden.

Die vorgelegten Gutachten zu luftgetragenen Emissionen/Immissionen und Lärmschutz berücksichtigen neben den Vorbelastungen auch die hinzukommenden Belastungen. Dabei werden alle Betriebszustände betrachtet, auch die beanstandeten.

3. Es werden ein zunehmender Verkehr auf den Zufahrtsstraßen zum Betriebsgelände und auch die Nutzung von ruhigen Nebenstraßen in Wohngebieten befürchtet. Diesbezüglich wird eine Festlegung von Fahrtrouten gefordert.

Bewertung:

Auf dem in Rede stehenden Betriebsgelände befindet sich bereits ein Betrieb der Logistikbranche. Ein Teil davon wird aufgegeben und durch die hier beantragte Anlage ersetzt. Es ist nicht davon auszugehen, dass zusätzlicher Verkehr generiert wird. Der mit der neuen Anlage zusammenhängende Verkehr wird im vorgelegten Schallschutzgutachten betrachtet (s.o.).

Mit dieser betriebsbezogenen Genehmigung ist es nicht möglich verkehrlenkende Maßnahmen im umliegenden Straßenraum zu regeln. Hierfür wäre die Kommune zuständig. Die Stadt Dortmund wurde im Verfahren beteiligt und hat diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen.

4. Es wird auf vorhandene Beeinträchtigungen aus dem Hafenbereich und schwierige Situationen in der Vergangenheit hingewiesen, die die Ansiedlung eines weiteren Betriebes ohne vorherige engmaschige Erhebungen bzw. Messungen nicht zulassen bzw. genaue Kontrollen des Betriebes erforderlich machen.

Bewertung:

Die beschriebenen Beeinträchtigungen (z. B. Gerüche, Containerverkehre) weisen auf Vorgänge bzw. Betriebe hin, die mit der hier beantragten Anlage nicht in Verbindung stehen. Insofern können diese auch nicht als Entscheidungskriterium im vorliegenden Verfahren herangezogen werden.

Bezüglich der Überwachung der beantragten Anlage wie auch der vorhandenen ist darauf hinzuweisen, dass diese in systematischer Art und Weise erfolgt.

Vorhandene Belastungen sind in den entsprechenden Gutachten berücksichtigt (s.o.).

5. Es werden offene Punkte im Gutachten zum Themenbereich AwSV (wassergefährdende Stoffe) gesehen.

Bewertung:

Die beanstandeten offenen Punkte betreffen nicht die Genehmigungsplanung sondern die Ausführungsplanung, welche erst nach der Genehmigung erstellt wird. Dies erfolgt dann in Begleitung eines Sachverständigen. Abschließend

erfolgt eine Prüfung der entsprechenden Maßnahmen vor deren Inbetriebnahme.

6. Es wird beanstandet, dass nur eine oberflächliche Einsichtnahme der Unterlagen möglich war und auch die Erstellung von Kopien aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken nicht erlaubt wurde.

Bewertung:

Das Genehmigungsverfahren – und damit auch das Procedere der Auslegung und Einsichtnahme – richtet sich nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 der 9. BImSchV. Letztere Vorschrift sieht über die Einsichtnahme in die ausliegenden Antragsunterlagen hinaus lediglich vor, dass Dritten eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung zu überlassen ist. Insofern ist das Vorgehen nicht zu beanstanden.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.
Ein Betriebsrat ist nicht vorhanden.

Planungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund von 2004 ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als "Sondergebiet Hafen" dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegen stehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Sicherheitsleistung, Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Zur Festsetzung der Sicherheitsleistung enthalten die Antragsunterlagen eine Auflistung der Entsorgungs- und Transportkosten für Abfälle, die über keinen positiven Marktwert verfügen. Für die Gesamtanlage werden diese Kosten mit einer Summe von 762.055 EUR kalkuliert. Hinzu kommen ein Aufschlag von ca. 5 % für Analysekosten und Unvorhergesehenes in Höhe von 38.102,75 EUR sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 % in Höhe von 152.029,97 EUR. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von 952.187,72 EUR als Sicherheitsleistung. Der aufgerundete Betrag von 955.000,00 EUR wird als Sicherheitsleistung akzeptiert, da dieser eine ausreichende und langfristige Sicherheit gewährt.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, wurden insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)

berücksichtigt.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer **5.5** genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- **BVT-Merkblatt Abfallbehandlung**

Die Schlussfolgerungen vom 10.08.2018 für dieses Merkblatt wurden im Amtsblatt der Europäischen Union am 17.08.2018 – L 208, S. 38 – veröffentlicht. Sie wurden aber noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Dennoch wurden die BVT-Schlussfolgerungen – auf Anregung und im Einvernehmen mit der Antragstellerin – im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens systematisch ausgewertet und insbesondere bei der Konzeption der Nebenbestimmungen berücksichtigt, und zwar im Wesentlichen wie folgt:

- **BVT 1.** Der Antragstellerin wurde die Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems (UMS) aufgegeben (s. Nebenbestimmung 5.1).
- **BVT 2.** Der Antragstellerin wurden die Einführung und Anwendung von Verfahren zur Annahme von Abfällen (Annahmekontrolle, s. Nebenbestimmungen 5.7 und 5.8) sowie eines Nachverfolgungssystems und eines Katasters für Abfälle (Eintragungen im Betriebstagebuch, s. oben Nebenbestimmung 5.2 u. 5.7) aufgegeben. Des Weiteren wurde auf die gesetzlichen Register- / Nachweispflichten hingewiesen. Maßnahmen zur Sicherstellung der Getrennthaltung von Abfällen sind im Antrag beschrieben (Unterbringung in verschiedenen Lagerboxen im Außenbereich, Aufstellen von mobilen Trennwänden bei Lagerung verschiedener Abfallarten innerhalb der Halle I).
- **BVT 3.** In der Anlage gibt es keine "Abwasser- und Abgasströme" im engeren Sinne. Es wird lediglich Wasser, das zur Befeuchtung der nicht gefährlichen Abfälle im Außenbereich verwendet wird, und Niederschlagswasser jeweils nach Vorbehandlung (Schlammfang, Leichtflüssigkeitsabscheider) in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Für die einzige gefasste Staubemissionsquelle – die Entstaubungsanlage im Bereich der Schiffsbeladegarnitur – wurde abweichend von der generellen Emissionsbeschränkung (Ziffer 5.2.1 der TA Luft) ein *strengerer* Wert festgelegt. Des Weiteren hat die Antragstellerin diverse Maßnahmen zur Minimierung diffuser Staubemissionen in den Antragsunterlagen beschrieben und/oder es wurden entsprechende Maßnahmen in dem vorliegenden Bescheid durch Nebenbestimmungen aufgegeben. Die vorstehenden Komplexe sind von der Antragstellerin im Rahmen des UMS fortlaufend zu betrachten (s. oben Nebenbestimmung 5.1).
- **BVT 4.** Die besten verfügbaren Techniken zur Verringerung des mit der Abfalllagerung assoziierten Umweltrisikos werden angewendet:
 - a) **Optimierter Lagerstandort.** Für den Standort der Anlage wurde ein Industriegebiet im Dortmunder Hafen ausgewählt. Sensible Standorte

(z.B. Wohnnutzungen, öffentliche Einrichtungen, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete o.ä.) existieren im näheren Umfeld nicht. Die Lage am Ufer des Hafenbeckens ist unumgänglich, da die Anlage gerade dem Umschlag von LKW auf Binnenschiffe dienen soll; durch den Aufbau der Halle I (insbes. Betonwand zwischen Lagerbereich und Ufer), die eingesetzte Umschlagstechnik (Bandförderanlage mit Schiffsbeladegarnitur, Hallenkran mit Greifer in Umweltschutzausführung) und weitere Maßnahmen (arbeitstäglicher Einsatz von Kehrmaschinen zur Reinigung des Geländes, Abplanung des Uferbereichs während der Beladung von Binnenschiffen u.a.) wird wirksam verhindert, dass die umgeschlagenen Abfälle in das Gewässer gelangen. Die Abfälle werden auch so gelagert, dass unnötiges Hantieren innerhalb der Anlage vermieden wird. Der Direktumschlag (über die Bandförderanlage oder die Stahlplatte) erfolgt in einem Arbeitsgang. Bei der Zwischenlagerung in der Halle I oder im Außenbereich wird regelmäßig nur ein Einlagerungs- und ein Auslagerungsvorgang erforderlich.

- b) Angemessene Lagerkapazität.** Die Lagerkapazität wurde auf maximal 9.500 t begrenzt, wobei für den Lagerbereich der Halle I und den Außenbereich jeweils noch weitere Begrenzungen vorgenommen wurden (6.000 t bzw. 3.500 t). Die Einhaltung dieser maximalen Lagerkapazitäten wird von der Antragstellerin regelmäßig überprüft und kann anhand des Betriebstagebuchs und der Register nachvollzogen werden. Eine "Anhäufung von Abfällen" oder längere Verweildauern sind bei der Art der Anlage (Umschlaganlage mit "Pufferlager") nicht zu erwarten; genehmigt wird zudem lediglich eine zeitweilige Lagerung von Abfällen (Ziff. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV).
- c) Sicherer Lagerbetrieb.** Die Einrichtungen zum Umschlag (Bandförderanlage, Hallenkran, Radlader), die Entladestellen (Aufgabetrichter der Bandförderanlage und Stahlplatte) und die Lagerbereiche (Lagerbereich der Halle I und Lagerboxen im Außenbereich) sind in den Antragsunterlagen genau dokumentiert und auf Plänen gekennzeichnet. Der Umschlag und die Lagerung der gefährlichen Abfälle erfolgt ausschließlich witterungsgeschützt in eingehausten / überdachten Bereichen.
- **BVT 5.** Die besten verfügbaren Techniken zur Verringerung des mit dem Handling und dem Umschlag von Abfall assoziierten Umweltrisikos werden angewandt. Der Antragstellerin wurde insbesondere durch Nebenbestimmungen vorgegeben, dass sie jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen (s. Nebenbestimmung 5.5), dass der Umschlag ordnungsgemäß dokumentiert, vor der Durchführung validiert und nach der Durchführung verifiziert werden (s. Nebenbestimmungen zu Annahmekontrolle, UMS, Betriebstagebuch und Registerführung, 5.1, 5.7, 5.8) und dass sie Maßnahmen zur Vermeidung, Erkennung und Verringerung von Leckagen ergreifen muss (s. Nebenbestimmungen zu den AwSV-Anlagen, 6.1 u. 6.2).
 - **BVT 11.** In der Anlage werden keine Rohstoffe eingesetzt. Der Wasserverbrauch bei der Befeuchtung der nicht gefährlichen Abfälle im Außenbereich

und der Energieverbrauch (Betrieb der Bandförderanlage und des Hallenkran) sind von der Antragstellerin im Rahmen des UMS fortlaufend zu betrachten.

- **BVT 14.** Zur Vermeidung bzw. Verminderung diffuser Staubemissionen wird eine Kombination der besten verfügbaren Techniken eingesetzt, insbesondere folgende Techniken: Umschlag und Lagerung gefährlicher Abfälle lediglich in geschlossenen Gebäuden bzw. eingehausten/gekapselten Anlagen; bevorzugter Einsatz einer emissionsarmen Bandförderanlage, deren Aufgabetrichter mit einer Berieselungsanlage ausgestattet wird; Einsatz einer emissionsarmen Schiffsbeladeeinrichtung mit Entstaubungsanlage; Ausstattung des Hallenkran mit einem Greifer in Umweltschutzausführung; Geschlossenhalten des Tores auf der Südseite der Halle I; Minimierung der Fallhöhe bei der Schiffsbeladung per Hallenkran; Einsatz einer Beregnungsanlage zur Befeuchtung von nicht gefährlichen Abfällen im Außenbereich; arbeitstägliche Reinigung des Betriebsgeländes mit einer Kehrmaschine; Abplanung des Uferbereichs bei Schiffsbeladungen.
- **BVT 18.** Für den Standort der Anlage wurde ein Industriegebiet im Dortmunder Hafen ausgewählt. Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich am Walkmühlenweg 42 u. 48 sowie an der Lagerhausstr. 1. Sie sind von dem Betriebsgelände deutlich mehr als 500 m entfernt; dazwischen liegen andere Gebäude, ein weitläufiges Bahngelände und andere Betriebsgelände. Die durch Nebenbestimmung vorgegebenen Immissionswerte werden an den Immissions-orten ausweislich des Schallgutachtens deutlich unterschritten. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Lärmemissionen wird eine Kombination der besten verfügbaren Techniken eingesetzt, insbesondere folgende Techniken: Abschirmende Wirkung der Hallen I und II in Richtung Osten bzw. Westen; Einhausung/Kapselung der Bandförderanlage im Außenbereich; Einsatz des Krans innerhalb eines geschlossenen Gebäudes; Umschlagstätigkeiten unterhalb des weitgehend geschlossenen Vordachs der Halle I; regelmäßige Wartung der technischen Einrichtungen; Geschlossenhalten des Tores auf der Südseite der Halle I; Bedienung der Bandförderanlage, des Hallenkran und des Radladers durch erfahrenes Personal; Vermeidung lärmintensiver Tätigkeiten in den Nachtstunden, soweit dies möglich ist; Vorkehrungen zum Lärmschutz bei Wartungsarbeiten, Fahrzeugbewegungen und Handhabung der Abfälle.
- **BVT 19.** Zur Optimierung des Wasserverbrauchs, Reduzierung der anfallenden Abwassermengen und zur Vermeidung bzw. Verminderung der Emissionen in Böden und Gewässer wird eine Kombination der besten verfügbaren Techniken eingesetzt, insbesondere Folgende: Einsatz einer vollautomatischen Beregnungsanlage (-> Minimierung des Wasserverbrauchs bei gleichzeitiger Sicherstellung einer ausreichenden Feuchte der nicht gefährlichen Abfälle); Versiegelung der Oberfläche auf dem gesamten Betriebsgelände; Umschlag und Lagerung gefährlicher Abfälle ausschließlich witterungsgeschützt innerhalb der Halle I bzw. eingehauster/gekapselter Anlagen; getrennte Sammlung und Behandlung (Schlammfang, Leichtflüssigkeitsabscheider) von ablaufendem Niederschlagswasser; regelmäßige Überwachung der AwSV-Anlagen auf Leckagen, erforderlichenfalls Durchführung von Reparaturen durch Fachbetriebe; kein

Einsatz unterirdischer Komponenten; Einbau von Sperrschiebern vor den Einleitungsstellen an den öffentlichen Kanal zur Rückhaltung.

- **BVT 20.** Zur Verringerung der Emissionen in die öffentliche Kanalisation werden die Abwässer durch eine Kombination der besten verfügbaren Techniken behandelt, und zwar wie folgt: Physikalische Trennung durch Schlammfang und Öl-Wasser-Trennung (Leichtflüssigkeitsabscheider).
- **BVT 21.** Zur Verhinderung bzw. Begrenzung der Umweltfolgen von Unfällen und Ereignissen werden im Rahmen des UMS die besten verfügbaren Techniken eingesetzt, insbesondere Folgende: Schutz der Anlage gegen böswillige Handlungen (Einfriedung, Präsenz von Mitarbeitern während des Betriebes); Erstellung und Umsetzung eines Brandschutzkonzeptes; Not-Aus-Schalter an der Bandförderanlage; Einbau von Sperrschiebern vor den Einleitungsstellen an den öffentlichen Kanal zur Rückhaltung von Ab- / Löschwasser; Aufzeichnung aller Unfälle, Ereignisse, Verfahrensänderungen und Inspektionsergebnisse in einem Betriebstagebuch; Anzeige- / Meldepflichten bei Betriebsstörungen.

Oben nicht genannte Schlussfolgerungen („BVT-Ziffern“) betreffen nicht die hier in Rede stehende Anlage.

Aufgrund der eingesetzten Materialien sind Beeinträchtigungen durch Gerüche nicht zu besorgen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, AwSV

Es war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht, zumal diese Genehmigung auch die Eignungsfeststellungen für die Lagerbereiche der gefährlichen und der nicht gefährlichen Abfälle beinhaltet. Es wurden diesbezügliche Nebenbestimmungen formuliert.

Abwasser

In wasserrechtlicher Hinsicht war eine Prüfung in Bezug auf die Abwasserbehandlung und Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation erforderlich.

Um die Schadstofffracht im Abwasser gering zu halten, wird der von der Freifläche stammende Abwasserteilstrom mittels Schlammfang und daran angeschlossener Leichtflüssigkeitsabscheideanlage vorbehandelt. Im Rahmen der Änderung soll ein bauartzugelassener Leichtflüssigkeitsabscheider eingebaut werden. Da bauartzugelassene Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, ist im vorliegenden Fall eine gesonderte Genehmigung für die Niederschlagswasserbehandlungsanlage nicht erforderlich.

Bodenschutz / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht (AZB)

In § 10 Abs. 1a BImSchG wird für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten

Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB) gefordert.

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Die Prüfung auf relevante gefährliche Stoffe bzw. Gemische wird in Abschnitt 8 der vorliegenden Antragsunterlagen beschrieben. Als Prüfergebnis wird begründet festgestellt, dass keine relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische im beantragten Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden: Bei den Materialien, die in der Anlage umgeschlagen und zeitweilig gelagert werden sollen, handelt es sich um Abfälle im Sinne der Abfall-Richtlinie 2008/98/EG, die gemäß Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis gelten und die deshalb keine "relevanten gefährlichen Stoffe" im Sinne von § 10 Abs. 1a BImSchG sind (s. den Verweis in § 3 Abs. 9 BImSchG auf die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sowie die Arbeitshilfe des UMK Ad-hoc-Arbeitskreises für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU, Std. 08.08.2014, S. 9). Im Übrigen kommen in der Anlage lediglich verschiedene handelsübliche Stoffe bzw. Gemische in geringen Mengen zum Einsatz (s. Anlage 8); insoweit wurde in den Antragsunterlagen mit Verweis auf die LABO- / LAWA- / LAI-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Std. 16.08.2018) dargelegt, dass diese der Menge nach nicht relevant sind.

Im Ergebnis wird vermerkt, dass die Erstellung eines AZBs nicht erforderlich ist.

Das Prüfergebnis hinsichtlich der Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährliche Stoffe bzw. Gemische ist plausibel und nachvollziehbar. Die Erstellung eines AZBs und die in § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV geregelte Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind derzeit nicht erforderlich.

Gleichwohl wurden Auflagen für den Fall von Änderungen bei den Einsatzstoffen formuliert.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Besonderer Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 07.10.2019

Im Auftrag

gez.
(Kelle)